A B F A L L S A T Z U N G

der Gemeinde Rabenau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau hat in ihrer Sitzung am 14.12.1990 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Rabenau

(A b f a l l s a t z u n g -Abfs-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Paragraphen 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S.66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173),
Paragraph 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 10.07.1989 (GVBl. I S. 198, 247)

Paragraphen 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383).

T E I L I

Paragraph 1
Aufgabe

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410) und des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

(4) Soweit die Gemeinde eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie auch Entsorgungspflichtiger sein.

Paragraph 2
Ausschluß von der Einsammlung

(1) Der gemeindlichen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle aus Industrie, Gewerbe- u. Dienstleistungsbereichen, die in dem durch Rechtsverordnung nach Paragraph 4 Abs.5 HAbfAG verbindlich erklärten Abfallkatalog besonders gekennzeichnet und in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach Paragraph 2 Abs. 2 AbfG enthalten sind,

b) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des Paragr. 4 Abs. 6 HAbfAG,

c) Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des AbfG und des HAbfAG zu entsorgen. Insbesondere sind Sonderabfälle dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen und Sonerabfall-Kleinmengen der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen.

Paragraph 3
Einsammlungssysteme

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

Paragraph 4
Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:

a) Papier und Pappe
b) sperrige Abfälle
c) sperrige Gartenabfälle
d) Kühlschränke

(2) Die in Abs. 1a) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten 240 l und 1.100 l Behältern zugelassen, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1b) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde 2mal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Der Gemeindevorstand kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1c) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde 2mal jährlich eine besondere Abfuhr. Die sperrigen

Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle -möglichst gebündelt- vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(5) Kühl- oder Gefriergeräte bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Sie sind deshalb an den für die Abholung sperriger Abfälle vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abholung bereitzustellen.

Paragraph 5

Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:

a) Glas (Flaschen)
b) Metallteile (z.B. Auto- oder Fahrradkleinteile, Aluminium, Bestecke, Draht, Nägel u.a.)
c) Weißblechdosen
d) Schnittholz (Äste) und Heckenschnitt
e) Bauschutt, Bauaushub und Erde

(2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1a) - c) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann -um Belästigungen anderer zu vermeiden- Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behälter deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

(4) Die in Abs. 1d) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle nach Rabenau-Londorf, "Dunau", zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß Paragraph 10 bekanntgegeben.

(5) Die in Abs. 1e) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle nach Rabenau-Rüddingshausen, Bauschuttdeponie, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß Paragraph 10 bekanntgegeben.

Paragraph 6

Einsammlung des Restmülls

(1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in Paragraph 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 240 l
b) 1.100 l

(4) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach den Paragraphen 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

Paragraph 7
Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anläßlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

Paragraph 8
Abfallbehälter

(1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlußpflichtigen gemäß Paragraph 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen. In die blauen Behälter sind ausschließlich Abfälle aus reinem Papier und reiner Pappe einzufüllen.

(4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn / an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlußpflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzu-

stellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlußpflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Für kompostierfähige Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierfähigen Säcke verwendet werden, die bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen sind.

(7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlußpflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf, wobei pro Bewohner bzw. Einwohnergleichwert (siehe Paragraph 14 Abs.3) 40 l Behältervolumen für den Restmüll bzw.Papierabfall in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlußpflichtigen Grundstück muß mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.

(8) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlußpflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

Paragraph 9
Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle und sperrige Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des Paragraphen 8 Abs.4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

Paragraph 10
Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die grauen Müllbehälter für den Restmüll werden wöchentlich montags, außer an dem ersten Montag des Monats geleert. An dem jeweiligen ersten Montag im Monat werden die blauen Müllbehälter für Papierabfälle geleert. Sonstige generelle Änderungen von Einsammlungsterminen oder Abweichungen von Abfuhrtagen, aufgrund von Feiertagen oder sonstigen Anlässen werden regelmäßig in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde gibt in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.

(3) Die Gemeinde gibt in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlung von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

Paragraph 11
Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.

(2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß Paragraph 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlußpflichtige nach Abs.1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlußpflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Paragraph 12
Allgemeine Pflichten

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder die keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.

(3) Verunreinigung durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

Paragraph 13
Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

T E I L II

Paragraph 14
Gebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des Paragraphen 2 Abs. 2 Satz 4 HAbfAG gehören.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren in Haushaltungen und Wohngemeinschaften ist die Zahl der Personen, im übrigen die Zahl der Einwohnergleichwerte (siehe Abs. 3). Bei der Veranlagung bleibt das dritte und jedes weitere Kind (Kinder im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt. Bei der Veranlagung von Personen ist jeweils der tatsächliche Aufenthalt (nicht die polizeiliche Anmeldung oder der 1. Wohnsitz) maßgebend. Veränderungen infolge von Geburten, Sterbefällen und Umzügen werden vom Beginn des nächsten ~~Vierteljahres~~ Monats an berücksichtigt. Das gleiche gilt für Schwankungen der Beschäftigtenzahl in den gewerblichen Unternehmen, Verwaltungen usw.

(3) Für die Festlegung von Einwohnergleichwerten gilt nachfolgende Regelung:

a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime u. ä. Einrichtungen

   1 Einwohnergleichwert = zwei Betten (Sollstärke);

b) Hotels und Pensionen sowie sonstige Beherbergungsbetriebe
   1 Einwohnergleichwert = vier Betten (Sollstärke);

c) Schulen
   1 Einwohnergleichwert = 10 Personen

d) Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), Geldinstitute, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen
   1 Einwohnergleichwert = 3 Beschäftigte

e) Kindergärten
   1 Einwohnergleichwert = 20 Personen

f) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendhausgrundstücke)
   2 Einwohnergleichwerte

(4) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung. Beschäftigte, die überwiegend außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu veranlagen.

(5) Für Schwimmbäder, Campingplätze, Friedhöfe, für Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, ohne ständige Bewirtschaftung sowie Einrichtungen für die Abs. 1 keine Regelung enthält, sind grundsätzlich jeweils am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte, mindestens jedoch 2 Einwohnergleichwerte festzusetzen.

(6) Ergeben sich bei der Veranlagung Bruchteile von Einwohnergleichwerten, so ist jeweils auf eine volle Zahl von Einwohnergleichwerten zu runden, mindestens jedoch auf 1 Einwohnergleichwert.

(7) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern, Lagern und Ablagern der Abfälle einschließlich Gestellung des Gefäßraumes beträgt 66,00 DM pro Einwohner und Einwohnergleichwert im Jahr.

(8) Für die Ablagerung von folgenden angelieferten Abfällen in der Deponie in Rüddingshausen erhebt die Gemeinde die Gebühren wie folgt:

Bei Anlieferung von Bauschutt, Erdaushub, Sand, anderen mineralischen Stoffen sowie damit vermischten Abfällen je cbm 30,00 DM.

(9) Ansonsten sind mit diesen Gebühren die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.

Paragraph 15
Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach Paragraph 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des nächsten Quartalsersten nach der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter, und sie endet mit Ende des nächsten Quartalsersten nach Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gemeinde erhebt nach Registrierung der Gebührenpflicht vierteljährliche Vorauszahlungen.

T E I L III

Paragraph 16
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Paragraph 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Paragraph 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
2. entgegen Paragraph 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
3. entgegen Paragraph 5 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
4. entgegen Paragraph 6 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach den Paragraphen 4 Abs. 2; 6 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
5. entgegen Paragraph 7 Abfälle, die anläßlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
6. entgegen Paragraph 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
7. entgegen Paragraph 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen Paragraph 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
9. entgegen Paragraph 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
10. entgegen Paragraph 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
11. entgegen Paragraph 11 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
12. entgegen Paragraph 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
13. entgegen Paragraph 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
14. entgegen Paragraph 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt

(2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- Deutsche Mark bis 1.000,-- Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Paragraphen 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

Paragraph 18
Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrsatzung vom 18.12.1978 außer Kraft.

6301 Rabenau, 17. Dezember 1990

Der Gemeindevorstand

GEMEINDE RABENAU KREIS GIESSEN

E [illegible]
Bürgermeister